

Satzung

UNIVERSITÄTSGESELLSCHAFT Paderborn

Verein der Freunde und Förderer der Universität Paderborn e.V.

(Stand: 22.06.2005)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Universitätsgesellschaft Paderborn – Verein der Freunde und Förderer der Universität Paderborn e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Universität Paderborn zu fördern, ein Anwalt und Mittler zwischen Hochschule, Bevölkerung und Institutionen zu sein sowie der Studentenschaft ideelle und materielle Hilfe zu leisten. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - (a) Sammlung und Zuwendung von Förderungsmitteln, die der Forschung und Lehre, der Gewinnung von Wissenschaftlern, der Förderung der internationalen Beziehungen und der Unterstützung von Einrichtungen für die Studentenschaft dienen sollen,
 - (b) Förderung der Kontakte der Institutionen des öffentlichen Lebens sowie der gewerblichen Wirtschaft zur Universität Paderborn,
 - (c) Vorträge, Diskussionen, Hochschulwochen und Beteiligung an solchen Veranstaltungen,
 - (d) Zusammenarbeit mit den Vereinigungen, die sich die Förderung der Abteilungen der Universität Paderborn zum Ziel gesetzt haben,
 - (e) Pflege der Verbindungen der Absolventen zur Universität Paderborn,
 - (f) Herausgabe von Mitteilungen.
- (2) Zur Verwirklichung der in Abs. 1 aufgeführten Zwecke können für die Förderung einzelner Fachrichtungen oder sonstiger Aktivitäten Untergliederungen (Sektionen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebildet werden. Über die Bildung der Sektionen beschließt der Vorstand. Die Mittel der Sektionen werden gesondert verwaltet.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine usw.) sowie Firmen und Gesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß, die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung des Vereins beschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist mit

Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um die Universität Paderborn verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet jedes Mitglied nach Selbsteinschätzung (bei Betrieben etwa 1,00 € pro Beschäftigten).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mindestsätze des Jahresbeitrages festsetzen.
- (3) Der Verein bemüht sich darüber hinaus um Mittel in Form von Geld- und Sachspenden von Unternehmungen, Körperschaften und Privatpersonen.
- (4) Beiträge und Spenden können durch Mitglieder und Spender zur Förderung einzelner Fachrichtungen o. ä. der Universität Paderborn bestimmt werden. Diese Beiträge und Spenden sind gesondert zu vereinnahmen und für die genannten Zwecke zu verwenden.

§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Beirat.
- (2) Die Mitglieder von Vorstand und Beirat können nur natürliche Personen sein. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen ist, findet grundsätzlich einmal in jedem Jahr statt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf, er hat die bei ihm eingegangenen Anträge zu berücksichtigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung zu ergehen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - (a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
 - (b) die Entgegennahme der Berichts des Vorstandes über die seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - (c) die Abnahme der Jahresrechnung des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer,
 - (d) die Festsetzung der Mindestsätze des Jahresbeitrages,
 - (e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken.
- (3) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wurden.
- (4) Sonstige Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind, soweit sie nicht vom Vorstand oder Beirat gestellt werden, mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
- (6) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn 10 anwesende Mitglieder es verlangen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer besteht. Der Vorsitzende oder sein Vertreter muß aus dem Bereich der Technik, der Wirtschaft oder der freien Berufe kommen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber obliegt dem gesamten Vorstand, jedoch ist die Mitwirkung von zweien der Vorstandsmitglieder ausreichend. Eines dieser Vorstandsmitglieder muß jedoch der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein; im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur auftritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Grundsätze für die Führung der Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung. Als solche gelten stets Angelegenheiten, deren Wert den Betrag von 10.000,00 € überschreitet. Über Beträge bis 10.000,00 € entscheidet der Vorsitzende mit dem Schatzmeister, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er entscheidet über die Bildung von Sektionen für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.
- (6) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins und hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenführung ist alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Schatzmeister hat ihnen zu diesem Zweck die Rechnungsunterlagen bereitzustellen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Über die Beschlüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (9) Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer betrauen, der nicht der Universität angehört.
- (10) Rektor und Kanzler der Universität Paderborn können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Beirat

- (1) Der Beirat soll die übrigen Organe des Vereins beraten und unterstützen. Der Beirat kann bis zu 25 Personen umfassen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorschlag soll u. a. die Beteiligung der Repräsentanten unterschiedlicher Institutionen der Region berücksichtigen.

Der Rektor und der Kanzler der Universität Paderborn gehören dem Beirat kraft Amtes an. Die Universität Paderborn hat das Recht, drei weitere Mitglieder durch den Senat zu benennen.

Die Mitgliederversammlung kann auch Personen in den Beirat wählen, die aus ihrer Mitte vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt für drei Jahre.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Beirats. Das gleiche gilt für den Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen des Beirats einzuladen.
- (3) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Dieser setzt die Tagesordnung fest.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand. Dieser soll ihn über alle Angelegenheiten des Vereins von wesentlicher Bedeutung unterrichten.
- (5) Über die Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Mehrheiten

- (1) Die Organe des Vereins beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 7 Abs. 6, § 8 Abs. 7).
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Für den Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – und dem Schatzmeister durchgeführt.
- (2) Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Universität Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, auf Rückerstattung von Beiträgen und Spenden.

§ 12

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks gilt § 11 Abs. 2.

§ 13

Rechtsnachfolge

Der Verein ist Rechtsnachfolger der bisherigen „Fördergesellschaft Universität-Gesamthochschule-Paderborn e. V.“ und der „Fördergesellschaft für die Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität-Gesamthochschule Paderborn e. V.“ und tritt in alle Rechte und Pflichten dieser Gesellschaften ein und setzt deren Arbeit fort.